

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Gotha, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden

Der Landkreis Gotha erlässt auf der Grundlage des § 98 Abs. 1 S. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 24. März 2023 (GVBl. S. 127), der §§ 14 und 44 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) sowie § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457) die folgende, vom Kreistag in seiner Sitzung am beschlossene Fassung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Gotha, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden:

(Beschluss-Nr.:)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Aufwandsentschädigungen insbesondere

1. der ehrenamtlichen Führungskräfte des Landkreises Gotha im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz;

hierzu gehören:

- a. ehrenamtlicher Kreisbrandinspektor
- b. die Kreisbrandmeister
- c. die Staffel-, Gruppen-, Zug- und Verbandsführer von Katastrophenschutz-Einheiten

2. die ehrenamtlichen Kräfte des Landkreises Gotha im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz;

hierzu gehören:

- a. der Kreisjugendfeuerwehrwart
- b. die Kreisausbilder
- c. Unterstützungsausbilder der Kreisausbilder
- d. die Fachberater des Landkreises

Kreisausbilder sind durch den Landkreis Gotha bestellte Ausbilder, die für das jeweilige Fachgebiet den erforderlichen Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben. Unterstützungsausbilder der Kreisausbilder sind Ausbilder, welche über eine fachliche Kompetenz verfügen, die den technisch-taktischen Anforderungen für die jeweiligen Lehrinhalte entspricht.

Die bei dem jeweiligen Lehrgang konkret benötigte und zu entschädigende Anzahl der Kreisausbilder und der Unterstützungsausbilder der Kreisausbilder werden im Rahmen des Lehrgangsplanes durch das Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Landkreises Gotha festgelegt.

§ 2

Umfang der Aufwandsentschädigung

1. Durch die Aufwandsentschädigung sind mit Ausnahme der Reisekosten nach Absatz 2 alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamts verbundenen Aufwendungen abgegolten.
2. Reisekosten sind in entsprechender Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen.
3. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 3

Form der Aufwandsentschädigung

1. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, wird die Aufwandsentschädigung in Form eines kalendermonatlichen Pauschalbetrages festgesetzt.
2. Der kalendermonatliche Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung des Kreisbrandinspektors, der Kreisbrandmeister und des Kreisjugendfeuerwehrwartes setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem Zuschlag für jede in deren jeweiligen Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr oder Jugendfeuerwehr einer Gemeinde.
3. Die Aufwandsentschädigung richtet sich
 - a. bei den Kreisausbildern nach den erteilten Unterrichtsstunden (45 min nach Ausbildungsplan), etwaige Vor- und Nachbereitungszeiten sind damit abgegolten

- b. bei den Kreisausbildern für sonstige Ausbildungsmaßnahmen (ASÜ) nach den geleisteten Zeitstunden sowie
 - c. bei den Fachberatern des Landkreises nach den geleisteten Zeitstunden.
4. Übernimmt der Stellvertreter nach § 1 Nr. 1a oder Nr. 2a die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als 2 Kalendermonate beträgt, hat er ab dem 3. Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung.
5. Die Aufwandsentschädigung beträgt bis zum 31.12.2023:

Lfd. Nr.	Funktion	Grundbetrag in Euro	Zuschlag
1	Kreisbrandinspektor, sofern dieser ehrenamtlich tätig ist	500	je 4 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr
2	Kreisbrandmeister als bestellter Vertreter des Kreisbrandinspektors	375	je 4 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr
3	Kreisbrandmeister, soweit dieser nicht als stellv. Kreisbrandinspektor bestellt ist	300	je 4 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr
4	Verbands- / Zugführer	60 / 50	
5	stellv. Verbands- / Zugführer	40	
6	Gruppen- / Staffelführer	40	
7	Kreisjugendfeuerwehrwart	190	je 4 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindejugendfeuerwehr
8	stellv. Kreisjugendfeuerwehrwart	95	je 2 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindejugendfeuerwehr
9	Kreisausbilder	17 für jede Unterrichtsstunde	
10	Unterstützungsausbilder der Kreisausbilder	8,50 für jede Unterrichtsstunde	
11	Fachberater	17 für jede volle Zeitstunde	

§ 4

Zahlung der Aufwandsentschädigung

1. Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung nach § 3 ist grundsätzlich monatlich im Voraus zu zahlen.
2. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 in der ersten Hälfte eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung in voller Höhe zu zahlen. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung nur in Höhe des halben Pauschalbetrages zu zahlen.
3. Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Kalendermonats ist die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 für diesen Kalendermonat zu belassen.
4. Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1, so werden diese nebeneinander gewährt.

§ 5

Ruhen der Aufwandsentschädigung

1. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ruht,
 - a. solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist oder
 - b. wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Kalendermonate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Kalendermonate hinausgehende Zeit.
2. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Verdienstaussfall

1. Die ehrenamtliche Aufgabenerfüllung soll außerhalb der Arbeitszeit erfolgen.
2. Soweit ehrenamtliche Kreisbrandmeister ihre Aufgaben aus zwingenden Gründen innerhalb ihrer regulären Arbeitszeit wahrnehmen, findet § 14 Abs. 2 ThürBKG Anwendung.

§ 7

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 8

Schlussbestimmung

Die Regelungen des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz sowie der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in den jeweils geltenden Fassungen finden Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die über die Entschädigung von Ehrenbeamten für Feuerwehren ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen vom 10.06.1996, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises am 26.06.1996, außer Kraft.